

Unterrichtung

Hannover, den 05.05.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 49 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Ausführungen des Landesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis.

Er fordert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf, unter Beteiligung des Kultusministeriums folgende Vorschläge des Landesrechnungshofs zu prüfen:

- Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern,
- Einführung einer Nachweispflicht der Teilnahme an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vor Aufnahme in die Kindertagesbetreuung,
- Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit den Verbänden der Krankenkassen bezüglich Einladung der Kinder zu den anstehenden Früherkennungsuntersuchungen durch die Krankenkassen sowie Beratung der Eltern durch Gesundheits- und Jugendämter.

Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31.05.2022 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 03.05.2022

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Vorschläge des Landesrechnungshofs unter Beteiligung des Kultusministeriums mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Eine Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) ist aktuell nicht beabsichtigt. Insbesondere unter Berücksichtigung der pandemischen Situation können Kinder und Eltern besonders belastet sein. Gerade über den medizinischen Bereich und der Teilnahme an U-Untersuchungen bestehen gute Zugänge zu Familien, sodass frühzeitig notwendige Interventionen, Therapien und Unterstützungsangebote veranlasst bzw. vermittelt werden können.
2. Die Einführung einer Nachweispflicht der Teilnahme an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vor Aufnahme in die Kindertagesbetreuung wird nicht befürwortet.

Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ab Eintritt in die Kindertagesbetreuung. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Entwicklungsbegleitung der Kinder durch Beobachtung und Dokumentation und die elternpartnerschaftliche Zusammenarbeit mit Blick auf die Kinder. Es ist nicht Aufgabe und Auftrag von Kindertagesstätten, vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte darauf hinzuwirken, dass Eltern ihrem Fürsorgeauftrag gegenüber ihren Kindern nachkommen und sich diesbezüglich einen Nachweis vorlegen zu lassen. Vielmehr sollten gegebenenfalls im Bereich der Familienbildung und -beratung aufklärende Maßnahmen zur präventiven Kinderschutzarbeit angeboten werden, um Eltern die Bedeutung der Vorsorgeuntersuchung für ihr Kind nahe zu bringen.

Als wesentliche Gründe sind anzuführen:

- Mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die tägliche Beobachtung des Kindes durch pädagogisch geschultes Personal mit entsprechender Verantwortung für Kinderschutz gegeben. Insofern müssen Familien vor und nicht zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in eine Kita erreicht werden.
 - Die Kinder, deren Eltern keine Angebote der Kindertagesbetreuung nachfragen, würden aus dem Blick geraten. Es ist nicht auszuschließen, dass gerade die Gruppe der nicht in Tagesbetreuung befindlichen Kinder ein höheres gesundheitliches Risiko birgt. Aus medizinischer Sicht ist es kritisch zu bewerten, wenn ausgerechnet Kinder, die zum einen nicht an der U-Reihe teilnehmen und andererseits auch nicht in Tagesbetreuung sind, nicht erreicht werden. Hierin lag das Ziel der Gesetzgebung, kein Kind zu übersehen. Um auch Familien, die keine Tagesbetreuungsangebote nutzen, zu erreichen, müsste evtl. parallel ein weiteres Verfahren in Kraft gesetzt werden.
 - Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte von der Teilnahme an einer entsprechenden U-Untersuchung abhängig zu machen, würde faktisch eine verpflichtende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen bedeuten. Dies ist bisher in Niedersachsen nicht vorgesehen.
 - Fraglich ist, an wen die Kitas die erfolgte / nicht erfolgte Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen melden sollen und was eine solche Meldung nach sich zieht. Ordnungsbehördliche Maßnahmen stehen ihr nicht zu, sondern es müsste doch wiederum eine Meldung an das Jugend- oder Gesundheitsamt erfolgen. Der Verwaltungsaufwand würde letztlich lediglich vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Landessozialamt - LS) auf die Kitas verlagert.
 - Die Verlagerung der Aufgabe bedeutet zwar eine Entlastung des LS, der Meldebehörden und der Jugendämter, führt zugleich aber zu einer Mehrbelastung des ohnehin stark beanspruchten Kita-Personals.
 - Die Nachweispflicht wäre landesgesetzlich zu regeln. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer landesrechtlichen Regelung die kommunalen Spitzenverbände konnexe Folgekosten geltend machen.
3. Das Prüfungsergebnis wird zum Anlass genommen, mit den Krankenversicherungen und Ärztenverbänden Kontakt aufzunehmen, um weitere Maßnahmen im Gesundheitsbereich zur Stärkung des Kinderschutzes zu erörtern, sobald die Pandemielage und die damit einhergehende Arbeitsbelastung vor allem im Gesundheitsbereich dies wieder zulassen. In diesem Rahmen wird auch der Abschluss einer Rahmenvereinbarung bezüglich der Einladung zu Früherkennungsuntersuchungen geprüft werden.

(Verteilt am 09.05.2022)